

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 27
Europäische Angelegenheiten
EU-Strategie und GReiA
Schlesingerplatz 2
A-1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 27005
Fax: +43 1 4000 7215
E-Mail: post@ma27.wien.gv.at
www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie
DVR: 0000191

GZ: MA 27 - 87127-2017

Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den
Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), COM(2016) 861;
Vorschlag zur Änderung der Richtlinie mit gemeinsamen
Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,
COM(2016) 864;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

1. Wesentlicher Inhalt

Das Winterpaket der Europäischen Union (EU) zur Energieunion besteht aus einer Reihe legislativer und nichtlegislativer Rechtsakte, die zum Ziel haben, die effiziente Produktion und Nutzung von Energie, die weltweite Führung im Bereich erneuerbarer Energien sowie ein faires Angebot für die Verbraucher sicherzustellen. In diesem Paket hat die Europäische Kommission (EK) unter anderem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgelegt.

Der gegenständliche Verordnungsvorschlag soll die bestehende Elektrizitätsmarkt-Verordnung 714/2009/EG ersetzen. Es sollen die wichtigsten Rechtsgrundsätze für Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche auch für die Preisbildung festgelegt, die Zuständigkeit für den Bilanzausgleich geklärt und ein marktcompatibler Rahmen für die Einsatzplanung, Verringerung der Stromerzeugung und Laststeuerung definiert werden. Weiters sollen das Verfahren zur Abgrenzung von Gebotszonen geregelt, die Grundsätze für Übertragungs- und Verteilernetzentgelte geändert und die Methoden zu ihrer Berechnung schrittweise angenähert werden. Ein EU-weit standardisiertes Verfahren

zur Abschätzung der Ressourcenangemessenheit soll eingeführt werden.

Der gegenständliche Richtlinienvorschlag soll die bestehende Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG ersetzen. Die Mitgliedstaaten sollen für einen wettbewerbsorientierten, verbraucherzentrierten, flexiblen und diskriminierungsfreien Elektrizitätsbinnenmarkt sorgen, indem alle Kunden Strom von Anbietern ihrer Wahl zu marktorientierten Lieferpreisen beziehen können. Die Verbraucherrechte sollen gestärkt werden, alle Kunden Anspruch auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen haben, ihre Versorger und Aggregatoren frei wählen, sich an der Laststeuerung beteiligen und Strom frei erzeugen und verbrauchen können. Vorschriften für klare Abrechnungsinformationen und zertifizierte Vergleichsinstrumente werden festgelegt. Jeder Verbraucher soll intelligente Zähler anfordern können. Die Rolle der Datenverwaltungsstelle wird geklärt. Die Mitgliedstaaten sollen gegen Energiearmut vorgehen. Einzelne Aufgaben der Verteilernetzbetreiber werden nunmehr ausdrücklich geregelt, wie beispielsweise in Bezug auf Speicherung und Datenverarbeitung. Die Bestimmungen zu Übertragungsnetzbetreibern und zur Entflechtung bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Regulierungsaufsicht soll vereinheitlicht werden, um den Marktgegebenheiten (wachsender grenzüberschreitender Handel, dezentral erzeugter Strom) gerecht zu werden.

2. Ergebnis

Auch wenn einheitliche europäische Regelungen für den Elektrizitätsbinnenmarkt grundsätzlich befürwortet werden, widersprechen manche Teile des Verordnungsvorschlags den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und manche Teile des Richtlinienvorschlags dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

2.1. Elektrizitätsbinnenmarkt-VO:

Der Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt widerspricht insoweit dem Subsidiaritätsgrundsatz, als

- die Einrichtung von regionalen Betriebszentren in den Art. 32 ff. verpflichtend vorgesehen ist, da die Mitgliedstaaten selbst die im Verordnungsvorschlag genannten Aufgaben bewältigen können,
- die Kompetenz für die Erlassung von Rechtsakten in wesentlichen Bereichen wie etwa die Festlegung der Gebiete für regionale Betriebszentren (Art. 31 Abs. 3) oder die Ausgestaltung der Netzkodizes (Art. 55 Abs. 1) an die Europäische Kommission delegiert wird und
- Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Agentur ACER und der Europäischen Kommission vorsehen, obwohl die gegenständlichen Kompetenzen aufgrund der Sachnähe und der besseren Kenntnisse besser national bzw. regional angesiedelt sind.

Weiters widerspricht der Verordnungsvorschlag insoweit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, als Art. 17 Abs. 2 die Verwendung der aus Engpassmanagementverfahren erzielten Erlöse nur für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazitäten und

für die Erhaltung oder den Ausbau von Verbindungskapazitäten vorsieht und damit über das notwendige Maß hinausgeht.

2.2. Elektrizitätsbinnenmarkt-RL:

Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt widerspricht insoweit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, als

- Art. 11 Abs. 1 verpflichtend das Angebot dynamischer Stromtarife vorsieht,
- eine europaweite Vereinheitlichung sämtlicher Datenformate angestrebt wird sowie
- Art. 40 Abs. 2 eine von drei Entflechtungsoptionen bei der Aufgabenübertragung an Übertragungsnetzbetreiber besserstellt und damit den nationalen Entscheidungsspielraum in dieser Hinsicht in nicht notwendiger Weise einschränkt.

Darüber hinaus ist fraglich, ob Art. 11 Abs. 1 und 3 von Art. 194 AEUV gedeckt sind und somit möglicherweise einer Kompetenzgrundlage entbehren.

Wien hat als federführendes Bundesland einen Entwurf einer einheitlichen Länderstellungnahme erstellt, der derzeit mit den anderen Bundesländern abgestimmt wird.

Mag. Stefan Göller, BA
Obermagistratsrat